

G e s e z

betreffend die Schulverhältnisse der nach der Stadt
Zürich kirchgendüssigen Landgemeinden.

Der Große Rath, mit Hinsicht auf den Art. 87.
der Verfassung, verordnet:

§. 1. Jede der Schulgenossenschaften Riesbach,
Hirslanden, Hottingen, Fluntern, Oberstraf, Unter-
straf, Außersihl, Wiedikon, Enge und Leimbach hat
eine eigene Schulpflege.

§. 2. In Riesbach, Hottingen und Hirslanden
führt der Pfarrer zum Kreuz, in Außersihl der
Pfarrer zu St. Jakob, in den übrigen Gemeinden
der Katechet in der Schulpflege den Vorsitz.

§. 3. Die vorerwähnten Gemeinden stehen in Absicht
auf die Erwählung der Schullehrer in den gleichen Rech-
ten mit den übrigen Schulgemeinden des Cantons.

§. 4. Zur Erwählung der Schulpflegen sind
diejenigen Ansäßen aus andern Gemeinden des Cantons
zuzuziehen, welche in der Schulgemeinde eigenthüm-
liche Wohnungen besitzen.

§. 5. Die Festsetzung der kirchlichen Verhältnisse
der erwähnten Gemeinden ist einem besondern Gesetz
vorbehalten.

Zürich, den 26. Januar 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Keller.

Der dritte Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieser Beschluß soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschloffen Dienstags den 31. Januar 1832.

Der zweite Bürgermeister,

E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e z

über die Organisation des Gesundheitsrathes.

Der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, verordnet wie folgt:

§. 1. Nach Art. 57. der Verfassung bestellt der Regierungsrath einen Gesundheitsrath, welchem die Besorgung des Medicinalwesens und der Gesundheitspolizen obliegt.

§. 2. Der Gesundheitsrath besteht aus neun Mitgliedern, unter denen sich wenigstens zwey Mitglieder des Regierungsrathes befinden sollen. Im Uebrigen werden sämmtliche Mitglieder von dem Regierungsrathe frey gewählt.

§. 3. Den Präsidenten des Gesundheitsrathes wählt der Regierungsrath, den Vicepräsidenten der Gesundheitsrath selbst. Die Kanzley wird auf einen einfachen Antrag des Gesundheitsrathes von dem Regierungsrathe gewählt.